

NDB-Artikel

Niethammer, Emil Verfassungsrechtler, * 6.5.1869 Stuttgart, † 19.2.1956 Tübingen. (evangelisch)

Genealogie

Aus alter württ. Fam.;

V →Hermann (1835–76), RA in St., 1868–70 Mitgl. d. württ. Kammer d. Abgeordneten, S d. Dr. med. →Emil Friedrich (1809–47) in Heilbronn u. d. Rosa Maria Kerner (1813–86);

M Friedericke (1843–1920), T d. Friedrich Lorenz Groß, Gastwirt zum „Wilden Mann“ in Ellwangen/Jagst, u. d. Wilhelmine Christiane Kaufmann;

Ur-Gvv →Justinus Kerner (1786–1862), Dichter (s. NDB XI);

B →Hermann (1868–1954), Gen.lt.;

– ♂ Ellwangen 1907 Marie (1880–1963), T d. Ellwanger Landger.präs. →Albert v. Willich († 1910);

2 K.

Leben

Nach dem Jurastudium in Tübingen, der Richterlaufbahn im württ. Justizdienst und dem Kriegsdienst 1914–18 (zuletzt als Major d. Res.) wurde N. Direktor des Landgerichts Stuttgart. 1922 ging er als Anwalt an das Reichsgericht in Leipzig, wo er 1930 zum Reichsgerichtsrat berufen wurde (Ruhestand 1937). Berühmt wurde er als Mitarbeiter am Olshausen-Kommentar zum Strafgesetzbuch (seit 1927) und am Loewe-Hellberg-Rosenbergschen Kommentar zur Strafprozeßordnung (seit 1933). Durch verschiedene Tätigkeiten, wie etwa wiederholt durch die Verteidigung rechtsnationaler Fememörder, erwies er sich als Feind des demokratischen Weimarer Staates. Der NSDAP schloß sich N. nicht an, war aber als Gutachter für das Reichsjustizministerium tätig. Seit 1944 hielt er als Honorarprofessor an der Univ. Tübingen Vorlesungen und Übungen zum Straf- und Strafprozeßrecht.

Sofort nach Ende des Weltkriegs trat N., der fast ein Jahrzehnt zuvor Mitglied der amtlichen Kommissionen für die „Erneuerung“ des Straf- und Strafverfahrenrechts gewesen war, mit Ausarbeitungen zu dessen Revision an die südwestdeutschen Justizverwaltungen heran und schuf sich als Mitherausgeber der „Süddeutschen Juristenzeitung“ (seit Ende 1946) ein wichtiges Forum zur Verbreitung seiner rechts- und verfassungspolitischen

Vorstellungen. 1946 trat er in die CDU ein und wurde in die Verfassunggebende Landesversammlung von Württemberg-Hohenzollern gewählt. Dort fiel ihm aufgrund des Auftrags, zum Entwurf seines Parteifreundes und späteren Staatspräsidenten →Lorenz Bock (1883–1948) einen Alternativentwurf auszuarbeiten, bei den Verfassungsberatungen eine Schlüsselrolle zu. Der kombinierte „Entwurf Bock-N.“ – restaurativ und autoritär, gouvernementalen Prinzipien verpflichtet – spaltete den Verfassungsausschuß und führte im März 1947 zum Auszug der Vertreter von SPD, DVP und KPD. Der nunmehr allein von der CDU durchberatene Entwurf wurde – einmalig in der deutschen Nachkriegsgeschichte – von der franz. Militärregierung abgelehnt. Pläne des rechten Flügels der CDU, N. anstelle des Sozialdemokraten Carlo Schmid als Justizminister in der Regierung zu installieren, scheiterten. Im Sommer 1947 rückte N. nach dem Tod Eugen Boeckmanns als Präsident des Oberlandesgerichts Tübingen nach und war damit zugleich (gemäß Art. 64, 1 der neuen Verfassung) Präsident des Staatsgerichtshofes. 1948 wurde er zum Vorsitzenden des Kompetenzgerichtshofes, im Jahr darauf auch des Dienststrafsenats ernannt (Pensionierung 1950). Noch 1953 wurde er in die Große Strafrechtskommission geholt.]

Auszeichnungen

Dr. iur. h. c. (Kiel 1938);

Gr. BVK(1954).

Literatur

E. Kern, in: Süddt. Juristenztg. 3, 1949, Sp. 441 ff.;

H. Weinkauff, in: Juristenztg. 10, 1956, S. 230;

M. Gögler, G. Richter u. G. Müller (Hg.), Das Land Württ.-Hohenzollern 1945-1952, 1982;

F. Raberg, in: Baden-Württ. Biogr. III (*in Vorbereitung*). - Eigene Archivstud. (BA Koblenz u. baden-württ. Justizmin.).

Autor

Frank Raberg

Empfohlene Zitierweise

, „Niethammer, Emil“, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1998), S. 246-247 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
